

Stadtrat

Geht an: HB

Eing. - 2. März 2009

Sekretariat: ds



Auszug aus dem Protokoll vom 24. Februar 2009

Beschluss Nr. 2009-79

6.04.01

Unterschutzstellung der Gebäude Bellevue, Hauptstrasse 14, Gebäude Nr. 20 und Roberta, Hauptstrasse 16, Gebäude Nr. 17, Parzelle Nr. 1431 Grundbuch Kreuzlingen

Eigentümerin: BFW Liegenschaften AG, Bahnhofstrasse 65, 8500 Frauenfeld

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die Villen Bellevue, Hauptstrasse 14, und Roberta, Hauptstrasse 16, sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt sowie im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem NHG-Richtplan "Kulturobjekte" zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert der Objekte zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Unterschutzstellung der Gebäude erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümerin eingeholt.

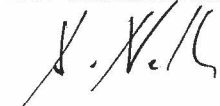
Der Stadtrat beschliesst

1. Die Gebäude Bellevue und Roberta an der Hauptstrasse 14 + 16 werden unter Schutz gestellt. Über die Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - BFW Liegenschaften AG, Bahnhofstrasse 65, 8500 Frauenfeld (eingeschrieben)
 - Wohlfahrtsfonds Oscar Weber AG, c/o Dr. Hans-Peter Jenny, Junggrütstrasse 25, 8907 Wettswil (eingeschrieben)
 - Bücheler Haus Invest AG, Hauptstrasse 31, 9053 Teufen (eingeschrieben)
 - StWEG Brückenstrasse 5a-5f, Goldinger Immobilien AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Technische Betriebe, Nationalstrasse 27, 8280 Kreuzlingen
 - Thurg. Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber

